

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz (Stand 11.12.2008)

11.12.2008

Kainbach bei Graz, am 22. März 2007

K a n a l a b g a b e n o r d n u n g der Gemeinde Kainbach bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung am 22. März 2007 für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kainbach bei Graz, gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL.-Nr. 71, in der letzten Fassung, LGBL.-Nr.: 81/2005, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kainbach bei Graz werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.-Nr. 45, und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955, in der dztg. Fassung, Kanalisationsbeiträge, sowie für die laufende Benützung Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag: Abgabeverpflichtete und Fälligkeit

Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer des Grundstückes, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.

Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende und noch zu errichtende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

- 1) Die Beitragspflicht für den Kanalisationsbeitrag bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten bei anschlusspflichtigen Baulichkeiten

entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Benützung des Objektes und ist einen Monat nach der Vorschreibung zur Einzahlung zu bringen.

- 2) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschossflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschosse zur Hälfte, die übrigen Geschosse zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses ohne Rücksicht auf die Geschossanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschossfläche jenes Geschosses zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat. Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, darf höchstens die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage darf höchstens ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden.
- 3) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschossflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses in Anrechnung zu bringen.
- 4) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschossfläche zu berechnen.
- 5) Für die Auslegung der in diesem Paragraphen enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995, LGBl.-Nr.: 59/1995, heranzuziehen. Das ist insbesondere die Ermittlung der Bruttogeschossfläche: Das ist jene Fläche je Geschoss, die von den Außenflächen umschlossen wird, einschließlich der Außenwände.

§ 5

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6

Veränderungsanzeige des Abgabeverpflichteten

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein (Zu- und Umbauten), dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier

Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBL.-Nr.: 158.

§ 8

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**

K a n a l a b g a b e n o r d n u n g der Gemeinde Kainbach bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossen, für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kainbach bei Graz, gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL.-Nr. 71, in der letzten Fassung, LGBL.-Nr.: 81/2005, die §§ 3, 4 Abs. 1, 3 und § 9 der Kanalabgabenordnung vom 11. November 2007, Rechtskräftig seit 01. Jänner 2008, wie folgt zu ändern.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,51.**

- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten in Höhe von € 9.956.916,57 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 666.521,21 gewährten Beiträge und Zuschüsse, und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 48.022 lfm. zugrunde.

§ 4

**Kanalbenützungsgebühr: Gebührenpflichtige,
Entstehung der Gehührenschild,
Fälligkeit**

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr bzw. der Kanalgrundgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen Baulichkeit verpflichtet.

- 1.) **Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt jährlich einmal, im März des darauf folgenden Jahres. In der Höhe des Wasserverbrauches vom Vorjahr ist nach entsprechender Vorschreibung die Gebühr zu leisten. Der Kubikmeterpreis für die Kanalbenützung beträgt ab in Kraft treten dieser Verordnung € 1,42 zuzüglich der gesetzlichen USt. Die Höhe der Kanalgrundgebühr richtet sich nach den festgestellten Bruttogeschossflächen und betragen ab in Kraft treten dieser Verordnung € 0,45 zuzüglich der gesetzlichen USt.**

- 3.) **Befindet sich auf einer Liegenschaft eine eigene Wasserversorgungsanlage, so hat auch bei dieser ein Wasserzähler eingebaut zu werden. Handelt es sich jedoch nur um einen Hausbrunnen oder einen artesischen Brunnen zur Versorgung eines Wohnhauses, so ist ein Wasserverbrauch von 135 Liter pro Einwohner und Tag für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren zugrunde zu legen.**

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) **Die §§ 3, 4 Abs. 1, 3 und § 9 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz treten mit 01. Jänner 2009 in Kraft.**

- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 3, 4 Abs. 1, 3 und § 9 der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz vom 11. November 2007, Rechtskräftig seit 1.1.2008, außer Kraft.**

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**